

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Inserionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 11.

Marienberg, Freitag, den 5. Februar.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anzettel zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Ressel, Röhren, Rieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Isolierstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind Seideumhüllungen und mit Gummi isolierte Drähte) und blanker Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6 bis 9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent, sowie in Kupfererztrüben.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelalze, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxid und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt, wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von 2–6 Prozent.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 Prozent.

b) Bei zusammengeführten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1–11: Kupfer; für Klasse 12–14: Nickel; für Klasse 15–17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20–22: Antimon.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen Beschlagnahme.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: Gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften kommunaler öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.;

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügbaren Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden, b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4. Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft. Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden. Beschlagnahme sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen:	
1 bis 11 einschl.:	300 kg,
12 „ 14 „	50 „
15 „ 17 „	100 „
18 und 19 „	100 „
Klasse 20	100 „

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 300 kg.

b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Beringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmenge, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6. Beschlagnahmestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1 und 2 Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren;
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
- deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von:
- deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden
- in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermech versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

ersehbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;

4. diejenigen Mengen, welche für Verbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Verbesserungen entfallenen Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall-A.-G., Berlin W. 66, Mauerstr. 63-65, unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;

5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall-A.-G. aufgekauft werden.

§ 7. Meldebefristungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind, die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genauere Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-Metall-A.-G. weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63 bis 65, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt (Main), 31. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee Korps.

J. Nr. 2. 2559.

Marienberg, den 2. Februar 1915.

Terminkalender.

Mittwoch, den 10. Februar d. J., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 9. Januar 1915, J. Nr. 2. 2559/14, Kreisblatt Nr. 4, betr. Veränderungen und Berichtigungen, welche im Laufe des Jahres in der Liste der Geisteskranken eingetreten sind.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 7879.

Marienberg, den 2. Februar 1915.

Terminkalender.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 15. Dezember 1914, betr. Berichtigung der Gemeindegliederliste und Aufstellung der Wählerliste im Rückstande sind, werden an umgehende Erledigung erinnert.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 22. Januar 1915.

Der Privatverkauf von Kugelschutzpanzern wird hierdurch allgemein verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind diejenigen Panzer, die von der Gewehrprüfungskommission geprüft und nach den hierfür gültigen Festsetzungen für brauchbar befunden wurden, was nachzuweisen ist.

XVIII. Armee Korps. Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Marienberg, den 5. Februar 1915.

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme von Hafer im Oberwesterwald-Kreise.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Aenderung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) wird der bei den Haferbesitzern des Oberwesterwaldkreises lagernde Hafer hiermit vom 5. Februar 1915 ab für die Kreis-kommunalverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme betroffen wird auch Hafer, der gequetscht, geschnitten oder sonst zerkleinert ist.

Von der Beschlagnahme wird nicht betroffen

- a. Saathäfer für die Wirtschaft der Landwirte — etwa 3 Zentner für das ha —,
b. für jedes Pferd eine Menge von 6 Centner bis zur nächsten Ernte.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 2. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
In den nächsten Tagen werden Ihnen die Deckregister der Gemeindebullen nach erfolgter Prüfung

von hier aus wieder zugehen. Bei der Prüfung der Deckregister hat sich ergeben, daß die Listen bei weitem nicht mit der vorgeschriebenen Pünktlichkeit geführt werden. Insbesondere ist des Oeffteren das Alter, sowie Haarfarbe, Abzeichen, Hörner, Rasse oder Schlag der gedeckten Kühe nicht angegeben. In den meisten Fällen ist bei den Westerwälder Kühen die Eintragung der Herdbuchnummer hinter dem Tag der Deckung, trotz wiederholter Anweisung der Bullenhalter, nicht erfolgt. Ich ersuche Sie daher, den Bullenpflegern die richtige Führung der Sprunglisten aufs neue streng zur Pflicht zu machen und sie besonders darauf hinzuweisen, daß sämtliche Spalten in den Sprunglisten ausgefüllt werden müssen.

Für die ordnungsmäßige Führung der Deckregister mache ich Sie persönlich verantwortlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 256. Marienberg, den 2. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Auf Grund außerterminlicher Rörung durch den Königl. Kreistierarzt zu Dillenburg wird hiermit nachstehende Entscheidung veröffentlicht:

Gemeindebullen	Behlert	Lahnraße
"	Rüster,	"
"	Airburg,	"
"	Stein-Neukirch	"
"	Bach	"
"	Stodhausen-Jlfurth,	Lahnraße
"	Steinebach,	Westerwälder Rasse
"	Mörlen,	"
"	Stangenrod,	"
"	Alertchen,	"
"	Bellingen,	"
"	Obermörsbach,	Niederungsraße.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 242.

Marienberg, den 1. Februar 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1915 gehören zu den Betrieben im Sinne des V. 1 des Erlasses vom 8. Januar 1915 — J. Nr. III 88 — auch die kommunalen Backöfen. Die Ortspolizeibehörden sind daher dafür haftbar, daß der Brotteig, der in diesen Backöfen verbacken wird, die nach der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 vorgeschriebene Zusammensetzung hat.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 5. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden werden am Montag, den 8. d. Mts., vormittags 10 Uhr in Erbenheim auf der Rennbahn 25, und Dienstag, den 9. d. Mts. vormittags 10 Uhr in Limburg a. d. L. 25 Fohlen verkauft.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 577. Marienberg, den 2. Februar 1915.

Bekanntmachung.

In der Verlagsbuchhandlung von Karl Sigismund zu Berlin S. W. 11, Delfauerstraße 13, erscheint die Zeitschrift „Deutscher Soldatenhort“, welche sich besonders für die Jugendbücherei gut eignet.

Der Bezugspreis beträgt Mk. 1,80 für das Vierteljahr, der Preis der Jahrgänge von 1912 an 8 Mk., für das gebundene und 7,20 Mark für ungebundene Exemplare.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 486.

Marienberg, den 3. Februar 1915.

Verzeichnis

der erteilten Jagdscheine im Monat Januar.

a. Jahresjagdscheine.

1. Pöckel, Bernhard, Hachenburg;
2. Schmidt, Christian, Stodhausen;
3. Reuer, Domänenpächter, Altklosterhof.

b. Unentgeltliche Jagdscheine.

1. Rieß, Karl, Höchstendbach.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

Marienberg, den 4. Februar 1915.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 69.

(26. — 30. 12. 1914 u. 1. — 10. 1. 1915).

2. Kompagnie.

Wehrmann Karl von Stein, Höhn, leicht verwundet b. d. Tr.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87. (14. — 19. 1. 1915).

5. Kompagnie.

Reservist Heinrich Vichtenthaler, Rister, gefallen.

Wehrmann Eduard Uhr, Fehl-Ritzhausen, schwer verw.

8. Kompagnie.

Wehrmann Karl Heuzeroth, Marzhausen, leicht verwundet b. d. Tr.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 223. (13. 11. — 12. 12. 14)

5. Kompagnie.

Unteroffizier Hans Hardeck, Allstadt, gefallen.

Musketier Gustav Schneider III., Oberhattert, leicht verwundet.

Musketier Vincenz Dender, Oberhattert, leicht verwundet.

Musketier Josef Krämer, Badingen, gefallen.

6. Kompagnie.

Unteroffizier Wilhelm Krug, Berod, leicht verwundet.

Musketier Theodor Eisenmenger, Höhn, leicht verwundet.

Musketier Paul Klein, Hachenburg, leicht verwundet.

7. Kompagnie.

Trainfahrer Karl Jung, Hof, leicht verwundet.

Musketier Robert Büllich, Radenberg, leicht verwundet.

Musketier Ferdinand Fetzthauer, Heuzert, leicht verwundet.

Marine-Verlustliste.

Kunz Eduard, Matrose der Reserve, Ritzhausen, vermisst.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Außer Artilleriekämpfe an einzelnen Stellen keine besonderen Vorkommnisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der ostpreussischen Grenze hat sich nichts Wesentliches ereignet. In Polen nördlich der Weichsel fanden in Gegend Lipno und nordwestlich Sierpc Zusammenstöße mit russischer Kavallerie statt. Südlich der Weichsel sind unsere Angriffe in weiterem Fortschreiten.

Die französischen amtlichen Berichte über die Kriegsergebnisse enthalten in der letzten Zeit geradezu ungeheuerliche zu unseren Ungunsten entstellte, zum Teil auch völlig erfundene Angaben. Natürlich verzichtet die deutsche oberste Heeresleitung darauf, sich mit derartigen Darstellungen im Einzelnen zu befassen. Jedermann ist in der Lage, ihren Wert an der Hand der deutschen amtlichen Mitteilung selbst nachzuprüfen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 3. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Französische Angriffe gegen unsere Stellungen bei Perthes wurden abgewiesen. Auf der ganzen Front fanden nur Artilleriekämpfe statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Von der ostpreussischen Grenze nichts Neues. In Polen nördlich der Weichsel haben die Kavalleriekämpfe mit dem Zurückwerfen der Russen geendet. Südlich der Weichsel führten unsere Angriffe östlich Bolimow zur Eroberung des Dorfes Humin. Um Wola-Szodlawiska wird nach gekämpft. Seit dem 1. Februar sind hier über 4000 Gefangene gemacht und sechs Maschinengewehre erbeutet worden. Russische Nachtangriffe gegen unsere Stellungen an der Bzura wurden abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 4. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Front zwischen Nordsee und Reims fanden nur Artilleriekämpfe statt. Erneute französische Angriffe bei Perthes wurden unter großen Verlusten für den Feind abgeschlagen. Nördlich und nordwestlich Massiges nordwestlich St. Menchould griffen unsere Truppen gestern an, stießen im Sturm über 3 hintereinander liegende Gräbenlinien und setzten sich in der französischen Hauptstellung in einer Breite von 2 Kilometer fest. Sämtliche Gegenangriffe der Franzosen, die auch nachts fortgesetzt wurden, sind abgeschlagen worden. Wir nahmen 7 Offiziere, 601 Mann gefangen und erbeuteten 9 Maschinengewehre, 9 Geschütze und viel Material. Sonst ist nur erwähnenswert, daß in den Mittelooiesen das erste Gefecht einer Schneeschuhtruppe gegen französische Jäger erfolgreich für uns verlief.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In Ostpreußen wurden schwache russische Angriffe gegen unsere Stellung südlich der Memel abgewiesen. In Polen nördlich der Weichsel fanden im Anschluß an die gemeldeten Kavalleriekämpfe Plänkeleien kleinerer gemischter Truppenabteilungen statt. An der Bzura südlich Sochaczew brach ein russischer Nachtangriff unter starken Verlusten zusammen. Unser Angriff östlich Bolimow machte trotz heftiger Gegenstöße des Feindes Fortschritte. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich. In den Karpathen kämpfen seit einigen Tagen deutsche Kräfte Schulter an Schulter mit den österreich-ungarischen Armeen. Die verbündeten Truppen haben in dem schwierigen und verschneiten Gebirgslande eine Reihe schöner Erfolge errungen.

Oberste Heeresleitung.

Mit allen zu Gebote stehenden Kriegsmitteln gegen England.

Berlin, 2. Febr. (W. B., Amtlich.) In seiner heutigen Ausgabe bringt der Reichs- und Staatsanzeiger folgende Veröffentlichung:

Berlin, den 1. Februar 1915.

Bekanntmachung.

England ist im Begriff, zahlreiche Truppen und große Mengen von Kriegsbedarf nach Frankreich zu verschiffen. Gegen diese Transporte wird mit allen zu Gebote stehenden Kriegsmitteln vorgegangen. Die friedliche Schifffahrt wird vor der Annäherung an die französische Nord- und Westküste dringend gewarnt, da hier Verwickelungen mit Schiffen, die Kriegszwecken dienen, ernste Gefahr droht.

Dem Handel nach der Nordsee wird der Weg um Schottland empfohlen.

Der Chef des Admiralstabes des Marine.

gez.: Pohl.

Berlin, 4. Febr. (W. B., amtlich). Der Reichsanzeiger meldet im amtlichen Teile folgendes:
Bekanntmachung.

1. Die Gewässer rechts Großbritannien und Irlands einschließlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen in dem Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schifffahrt nördlich um die Schottlands-Inseln in dem östlichen Gebiet der Nordsee in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.

Der Chef des Admiralstabes.
gez.: von Pohl.

Diese Erklärung redet eine mannhaftige Sprache, über welche sich ganz Deutschland herzinnig freuen darf und wird. Die deutsche Regierung macht keine leeren Worte, und wenn sie jetzt eine solche Bekanntmachung losläßt, darf man erwarten, daß etwas Ganzes dahinter steckt.

Der Kaiser in Wilhelmshaven.

Berlin, 2. Febr. Der Kaiser begibt sich im Laufe des morgigen Tages zu Besichtigungen nach Wilhelmshaven.

Der Vorstoß der deutschen Unterseeboote.

London, 3. Febr. „Shipping Gazette“ setzt eine Belohnung von 500 Pfd. Sterling aus für die Bemannung desjenigen Schiffes, das zuerst ein deutsches Unterseeboot zum Sinken bringt.

Berlin, 3. Febr. Aus sicherer Quelle wird folgender geheimzuhaltender Befehl der englischen Admiralität bekannt: Wegen des Auftretens deutscher Unterseeboote im englischen und dem irischen Kanal sollen sofort alle englischen Handelschiffe neutrale Flaggen hissen und alle Abzeichen, wie Reedereizeichen, Namen usw. verdecken. Hausflaggen sind nicht zu führen. Dieser Befehl ist geheim zu halten.

Das Landungskorps der „Emden“ bei den Türken.

Berlin. (W. B., Nichtamtlich). Ueber S. M. S. „Anesha“ geht die Nachricht um, daß der Kommandant, Kapitänleutnant v. Lüdtke mit dem Landungskorps S. M. S. „Emden“ in der Nähe von Hodeida (Südwestküste von Arabien) eingetroffen und von den türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen worden sei. Nachdem die Fahrt durch die Straße von Perim unbemerkt von den englischen und französischen Beobachtungstreitkräften gelungen war, vollzog sich die Landung an der Küste ungehindert.

Ein Kampf in den Lüften.

Berlin, 3. Febr. Der Kapitän eines aus Blything eingetroffenen Dampfers erzählt, daß er am Sonntag Zeuge eines Kampfes zwischen Flugzeugen über dem Kanal in der Nähe der französischen Küste gewesen sei. In großer Höhe über dem Meere habe er 4 Flugzeuge bemerkt, die miteinander kämpften. Der Kampf habe etwa 10 Minuten gedauert, bis sich 2 Flugzeuge im großen Bogen nach der französischen Küste flüchteten.

Der Sueskanal.

Amsterdam, 2. Febr. Die Sueskanal-Gesellschaft teilt mit, daß der Kanal geöffnet bleibe, allerdings unter beschränkten Bestimmungen, die zur völligen Sicherung des Verkehrs getroffen worden seien.

Die Verschiffung der englischen Truppen.

Hamburg, 3. Febr. Den „Hamburger Nachrichten“ wird aus Brüssel gemeldet: Nach Nachrichten aus Le Havre hat die englische Truppenverschiffung dorthin am 15. Januar begonnen und dauert ununterbrochen fort. Die bisherigen Angaben, die von Hunderttausenden sprechen, sind jedoch zweifellos übertrieben. Die englischen Transportschiffe kommen alle von Portsmouth. Eine förmliche Sperrung des Hafens von Le Havre ist wegen dieser Truppenversendungen nicht beabsichtigt, aber jeder kommerzielle Hafenverkehr stockt, weil alle Vassins voll englischer Transportschiffe sind.

Japanisches Sanitätspersonal in Frankreich.

London, 3. Febr. Eine Ambulanz des japanischen Roten Kreuzes ist nach Frankreich abgegangen, wo sie in einigen Tagen eintreffen wird.

England als Getreideaufkäufer.

Rom, 3. Febr. Die Getreidepreise in Argentinien steigen stark. Als Grund wird angegeben, daß England alle Vorräte aufkaufe, um die Versorgung der Neutralen mit Brot in die Hand zu bekommen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 5. Febr. Wir möchten auch an dieser Stelle darauf hinweisen, daß auf vielseitiges Verlangen die Führer der Jugendwehr Marienberg sich erbieten haben, bei genügender Teilnehmerzahl einen Kursus für ältere Jahrgänge zur militärischen Ausbildung einzureichen. Die Übungsabende, zunächst wöchentlich einmal, sollen für die älteren Jahrgänge getrennt abgehalten werden. Anmeldungen zu diesem Kurse für Wehrpflichtige im Alter von 20 - 29 Jahren können Freitag abend, den 5. d. Mts., im Dieck'schen Saale bei den Führern der Jugendwehr gemacht werden.

(Musterung) Am 17., 18. und 19. Februar findet die Musterung der Jahrgänge 1875 - 1884 des ungedienten Landsturms statt.

(Nassauische Sparkasse). Die Spareinlagen der Nassauischen Sparkasse sind in diesem Januar um 3 3/4 Million Mark gewachsen, das ist ungefähr das vierfache der Zunahme im Januar des Vorjahres. Dabei handelt es sich keineswegs, wie man annehmen konnte, vorwiegend um solche Kapitalien, die nur deshalb der Sparkasse zugeflossen sind, weil zur Zeit eine Anlage in Wertpapieren vermieden wird. Man darf vielmehr darauf schließen, daß diese Gelder denselben Kreisen entstammen, wie auch in normalen Zeiten, denn die durchschnittliche Höhe einer Einzahlung hat sich gegen den Januar des Vorjahres nicht merklich erhöht. Sie betrug 224 Mk. gegen 221 Mk. im Januar 1914. Bereits im Anfang des Krieges hatte die Direktion der Nassauischen Landesbank angeordnet, daß sämtliche bei den Kassen der Landesbank und Sparkasse eingehenden Goldmünzen alsbald an staatliche Kassen abgeführt wurden. Es konnten seitdem abgeliefert werden 1 310 000 Mk. in Goldmünzen, wovon 1/4 Million Mk. auf Wiesbaden und Frankfurt a. M., der Rest auf die ländlichen Bezirke entfiel.

(Ersatz für Petroleum). Die Handwerkskammer zu Wiesbaden schreibt: Auf Grund ministerieller Anordnung werden die Inhaber der uns unterstellten Betriebe, sowie die Innungen, Gewerbevereine, Handwerksvereine und sonstige Vereinigungen darauf hingewiesen, daß überall da, wo ein Ersatz des Petroleums durch andere Beleuchtungsmittel möglich ist, der Verbrauch von Petroleum ganz eingestellt werden muß. Der andauernde Mangel an Petroleum veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit auf die Ersatzmittel hinzu lenken. Das beste ist, die Einführung elektrischen Lichtes. Vielfach wird dies für die Betriebe möglich sein. Ferner kommen neben der Kerzenbeleuchtung in Betracht als Ersatz für Petroleum: „Karbide“, „Karbide“, Ersatzmittel, welche überall leicht angebracht werden können, und deren Herstellung in genügenden Mengen im Inlande möglich ist. Im allgemeinen nationalen, sowie im eigenen Interesse der Betriebsinhaber empfehlen wir dringend, von diesen Ersatzmitteln Gebrauch zu machen, damit das Petroleum für die Heeresverwaltung aufgespart bleibt.

Zürbach, 5. Febr. Nächsten Sonntag, den 7. Februar, abends 8 Uhr beginnend, veranstaltet der hiesige Gesangsverein „Sangeslust“ im Saale der Wirtschaft Klöckner ein Wohltätigkeitskonzert zum Besten unserer Krieger. In Anbetracht des guten Zweckes wird zu recht zahlreichen Besuche eingeladen.

Rehder, 4. Febr. (Russische Gefangene im Siegerland.) In der jetzigen Zeit, wo der Krieg der heimischen Industrie so viele Arbeitskräfte entzogen hat, werden verschiedentlich auch die Kriegsgefangenen zur Aushilfe herangezogen. So sind vorige Woche auf der Bremerhütte in Weidenau 120 Russen aus dem Gefangenenlager Ohrdruff in Thüringen angekommen, die von Siegerner Landstürmern bewacht, hier einen Teil der fehlenden Arbeitskräfte ersetzen sollen. Die Russen sind in den Ausländerkantinens des Werkes untergebracht und werden auf Kosten des Werkes verpflegt. Für persönliche Bedürfnisse (Tabak usw.) erhalten sie ein Tagegeld in Höhe der Löhnung unserer Soldaten. Bei ihrer späteren Entlassung wird ihnen der gutgeschriebene ortsübliche Tagelohn, abzüglich der Verpflegungsgelder ausgezahlt.

Limburg, 4. Febr. Unter den französischen Gefangenen, welche dieser Tage dem großen Gefangenenlager bei Dietkirchen zugeführt wurden, befanden sich auch zahlreiche Mannschaften von jenem französischen Infanterie-Regiment Nr. 155, von welchem es im deutschen Tagesbericht vom 1. Februar bezüglich der Kämpfe im Argonnenwalde hieß, das Regiment schiene aufgegeben zu sein.

Frankfurt, 4. Febr. Oberbürgermeister a. D. Dr. Adickes ist heute Nacht im Alter von 68 Jahren gestorben.

Wie unsere Soldaten über uns denken?

Ihr aber — eßt Kuchen?

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Wir Grauen ziehen nach Frankreich hinein
Mit Singen und mit Fluchen:
Heida, wie glühst unser Mut,
Heida, wie spritzt unser Blut,
Ihr aber — eßt Kuchen?

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Wir springen zum Schützengraben hinein
Ohne feige Bedenken zu suchen:
Es quirlt der Schlamm, verschlingt uns sacht,
und hat uns doch nicht herausgebracht,
Ihr aber — eßt Kuchen?

Das ist vom Teufel und soll nicht sein:
Der Graue leidet große Pein,
Muß er die Heimat besuchen:
Zerissen den Arm, den Fuß im Verband,
So hängt er zerflossen ins Vaterland,
Ihr aber — eßt Kuchen?

So schreibt ein Landsturmann aus dem Felde.
Hat er nicht recht?

Der heutige Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, den 5. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf der ganzen Front nur Artilleriekämpfe. Ein vereinzelter, französischer Vorstoß auf unsere Stellung nordwestlich Perthes blieb ohne Erfolg.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der ostpreussischen Grenze wurden erneute Angriffe der Russen südlich der Memel zurückgewiesen. Ebenso mißlang starke russische Angriffe gegen unsere neu gewonnene Stellung östlich Bolimow. Die Zahl der dort Gefangenen beträgt seit dem 1. Februar im ganzen 26 Offiziere und annähernd 6000 Mann.
Oberste Heeresleitung.

Manoli
Zigaretten
Früh-
früh!



Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes an die Seinen:
Sorgt für den Acker! Darum frisch an die Arbeit,
laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die
nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

Kalifalze

(Rainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte
über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalijundikats G. m. b. H.,
Köln a. Rh., Richartzstraße 10.

Zu den billigsten Preisen

empfehle:

Bett-Barchent, echtfarbig, Bett-Federn,
Bettzeuge in Biber, Kattun und Siamosen,
weiße und bunte Betttücher,
Strumpfgarne in den billigsten Preislagen.

Möbel, komplette Betten,
Nähmaschinen, Buttermaschinen,
Käsemaschinen,
Öfen und Herde.

Warm gefütterte Herren-Unterhosen,
Arbeiter-Hosen, Buxkin-Hosen,
blauleinene Jacken, Biberhemden.

Wegen vorgerückter Saison sind

sämtliche Pelzwaren, sowie Damen- und Kinder-Konfektion

im Preise bedeutend herabgesetzt.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg
im früheren „Berliner Kaufhaus“.



Im Krieg wie im Frieden
stets volles Gewicht zum alten Preis!

Persil
das billigste!



Auch während des Krieges erhalten Sie beim Einkauf des selbsttätigen Waschmittels **Persil**, das nach wie vor in gleicher Güte geliefert wird, volles Gewicht zum alten Preis, im Gegensatz zu manch anderen Waren, die infolge Rohstoffmangels oder Rohstoff-Verteuerung entweder im Gewicht gemindert oder im Preise heraufgesetzt worden sind. Persil ist als

Wasch-, Bleich- und Desinfektionsmittel

für Kranken-, Woll- und Haushaltungs-Wäsche jeder Art unübertroffen, da es die Wäsche nicht nur blütenweiß, wie auf dem Rasen bleicht, sondern auch gleichzeitig alle Krankheitskeime vernichtet. Es erfordert keine weiteren Waschzutaten wie z. B. Seife, Seifenpulver usw., daher billigstes Waschverfahren!

Sie sparen damit wirklich!

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF, auch Fabrikanten der bekannten **Henkel's Bleich-Soda.**

Schuhwaren

aller Art
kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marientberg

Jedes Quantum

Eichenholz

kauft zu höchsten Tagespreisen,
desgleichen auch

Weisbuchen- und Rotbuchen-Stammende

direkt von den Gemeinden sowie
auch von den Händlern. An-
stellung erbittet

August Noss,

(Holzbearbeitungswerk)
Mühlen b. Bielefeld (Rhtd.).

Tüchtige

Steinbrucharbeiter

finden dauernde Beschäftigung
sofort oder später in meinem Kalk-
steinbruch bei Erdbach (Dillk.)

H. Emil Wurmbach,
Hdersdorf.

Kgl. Oberförsterei Hachenburg

verkauft **Mittwoch, den 10. Februar**, vormittags 10 Uhr
in der Gastwirtschaft von Simon zu Steinebach aus dem Schutz-
bezirk Bellerhof, Distrikte 11 a, 12 a, 14, 19 b, 8 a, 10 b/c,
15 a/d, 18 b und der Totalität:

Buchen: 735 rm Scheit, 143 rm Knüppel, 5950 Wellen;
Nadelholz: 34 rm Scheit, 21 rm Knüppel, 39 rm Reiser,
323 Stück Stangen III. Cl., 50 Stangen IV. Cl.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-
machung ersucht.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 9. Februar, vorm. 10 Uhr
anfangend, kommt in dem hiesigen Gemeindewald nachstehendes
Holz zur Versteigerung:

Distrikt Burberg

680 Raummeter Buchen-Scheit- und
Knüppelholz

6650 Buchen-Wellen.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche
Bekanntmachung ersucht.

Wied, den 3. Februar 1915.

Gros, Bürgermeister.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof - Fernruf 107

vermittelt jederzeit **männliche und weibliche** landwirtschaftliche
und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung
ist für Arbeitnehmer kostenlos.

Hexe und Waldsägen

aller Art.

- Jedes Stück unter Garantie. -

Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.

Ohlendorff's Peru-Guano

„Füllhornmarke“

ergibt höchste Erträge an schmackhaften und gehaltreichen Kartoffeln



Karbidlampe

(geruch- und gefahrlos).
Schönste Zimmerlampe.

➡ Karbid billigst. ➡

C. v. Saint George, Hachenburg.

3 Frachtschlitten

preiswertig zu verkaufen.

Näheres bei der Exp. d. Bl.

Suche einen zuverlässigen

Sägemüller

und auch einen

Fuhrmann.

Zu erfragen in der Exp. d. Bl.

10-15

Steinbrucharbeiter

und **Kipper** bei hohem Akkord-
lohn und freier Wohnung gesucht.
Meldungen sind an Gastwirt
Gusola in Hardt zu richten.